

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Bericht zum Postulat [2016-257](#) von Christine Frey:  
«Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der  
regierungsrätlichen Kommissionen»

**Datum:** 29. August 2017

**Nummer:** 2017-296

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017-296

### **Bericht zum Postulat 2016/257 von Christine Frey: «Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen»**

vom 29. August 2017

#### **1. Text des Postulats**

Am 8. September 2016 reichte Christine Frey das Postulat 2016/257 «Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen» ein, welches vom Landrat am 1. Dezember 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Die „Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen“ vom 24. März 2015, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) und § 21 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 27. November 1997) zum Gleichstellungsgesetz, bezweckt, „durch kompetente und ausgewogene Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen die effiziente Kommissionsarbeit zu fördern“.*

*Was auf den ersten Blick wie ein hehres Ziel daherkommt, entpuppt sich bei genauem Hinsehen als bürokratischer Leerlauf und als Arbeitsbeschaffung für Amtsstellen.*

*So wurden zum Beispiel standardisierte Kontrollmechanismen eingeführt und die jeweils zuständigen Direktionen erstellen jährlich Kommissionslisten im Hinblick auf Vertretung der Geschlechter, Altersstruktur und Amtszeitdauer, werten diese aus und veröffentlichen die Resultate im Jahresbericht.*

*Wenn aus dieser Auswertung beispielsweise hervorgeht, dass eine regierungsrätliche Kommission einen zu geringen Frauenanteil aufweist, wird das Kommissionspräsidium aufgefordert, nach Anleitung des Gleichstellungsbüros einen „Massnahmenplan für ausgewogene Geschlechterverhältnisse“ in „seiner“ regierungsrätlichen Kommission zu erschaffen. Dabei kann die Beratung des Gleichstellungsbüros in Anspruch genommen werden. Ebenfalls gibt es Aufforderungen zur Erarbeitung von Massnahmenplänen, wenn zu viele Alte oder Junge in einer Kommission sind, oder wenn zu viele Kommissionsmitglieder bereits lange einer Kommission angehören.*

*Es ist kein Geheimnis, dass sich keine Wartelisten für die Besetzung von solchen Ämtern bilden. Erschwerend für die Gewinnung von Kommissionsmitgliedern kommt hinzu, dass die Entschädigung äusserst bescheiden ist. Zusätzliche Hürden wie jene aus besagter Verordnung gehen letztlich zu Lasten der Qualität der Mitglieder in den Kommissionen.*

*Mit Verlaub: Der Kanton Basel-Landschaft hat andere Herausforderungen zu meistern. Regierungsrätliche Kommissionen sind zuallererst mit Personen mit den entsprechenden Kompetenzen und mit dem nötigen Erfahrungshintergrund zu besetzen und nicht aufgrund ihres Alters oder Geschlechts.*

**Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen wieder aufzuheben.**

#### **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **2.1. Ausgangslage**

Der heute nahezu ausgeglichene Bildungsstand von jüngeren Frauen und Männern bietet grosses Potenzial für vermehrte sachpolitische Beteiligung. Wie verschiedene Auswertungen zur Beset-

zung von regierungsrätlichen Kommissionen feststellten, entsprach die Selektionspraxis nicht mehr den Anforderungen, gesetzlichen Vorschriften und der Verbindlichkeit einer zeitgemässen und zielgerichteten Rekrutierung. Zur Zusammenfassung, Transparenz und Konkretisierung bestehender Erlasse – beispielsweise zu öffentlicher Ausschreibung, Amtszeit, Mindestanteil von 30% eines Geschlechts – setzte der Regierungsrat am 1. Mai 2015 die Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen in Kraft ([SGS 140.41](#)).

Als das vorliegende Postulat im Landrat eingereicht wurde, war eine Revision der Kommissionsverordnung bereits in Planung. Neben dem Postulat kamen Anstösse dazu aus zwei Richtungen: Einerseits beauftragte der Regierungsrat die Umsetzung von Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission aus ihrem Bericht vom 8. Juni 2016 ([2016-170](#)); andererseits zeigten Erfahrungen aus der laufenden Amtsperiode Optimierungsbedarf bei den Abläufen und der Auswertung.

Am 22. August 2017 beschloss der Regierungsrat die totalrevidierte Kommissionsverordnung. Am selben Datum nahm er vom ersten öffentlichen Monitoringbericht von Gleichstellung BL zur bisherigen Verordnung Kenntnis.

## **2.2. Bestehende Regelungen: kürzer und einfacher**

Die bisherigen Regelungen der Kommissionsverordnung wurden überprüft und – wo sinnvoll und möglich – vereinfacht und verschlankt. Dadurch kann Administration reduziert werden. Präzisierungen fördern zudem eine einfachere Anwendung der Verordnung.

Insbesondere werden die Abläufe zur Erfassung der Kommissionen und zur Auswertung ihrer Zusammensetzung erheblich vereinfacht. Sollten die Vorgaben der Verordnung nicht eingehalten werden, ist die zuständige Direktion weiterhin verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen. Wie sie dies tut, liegt jedoch in ihrer Verantwortung. Als nützliches Instrument steht ihr hierzu ein Formular zur Verfügung (der bisherige „Massnahmenplan“), dessen Verwendung ist jedoch nicht zwingend. Die Anzahl Auswertungen wird reduziert von vier auf zwei Auswertungen pro Amtsperiode. Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich über den Monitoringbericht von Gleichstellung BL.

Die weiteren Vorgaben der Verordnung zur Ausschreibung, zum Anforderungsprofil, zum Richtwert sowie zur Altersdurchmischung und Amtszeitbeschränkung bleiben grundsätzlich bestehen. Ebenfalls unverändert gelten Ausnahmen für Kommissionssitze, die an eine Mitarbeitendenfunktion geknüpft sind oder bei deren Besetzung der Regierungsrat an Vorschläge Dritter gebunden ist. In Kombination mit der periodischen Auswertung und den Berichterstattungen können damit die Ziele der Transparenz und der ausgewogenen Zusammensetzung weiterhin verfolgt werden.

## **2.3. Neue Bestimmungen**

Die Verordnung erhält auf Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission bzw. im Sinne dieser Empfehlungen neue Bestimmungen in folgenden Bereichen:

- Kommissionsmitglieder müssen im Hinblick auf ihre Wahl Interessenbindungen offen legen;
- Bei Befangenheit in der Sache müssen Kommissionsmitglieder in den Ausstand treten (Präzisierung der bestehenden verfassungsrechtlichen Ausstandspflicht);
- Soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht, sind Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet;
- Im Hinblick auf Gesamterneuerungswahlen werden Kommissionen vom Kanton auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

## **2.4. Kritik der Postulantin**

Die Postulantin Christine Frey moniert, die Verordnung sei «Arbeitsbeschaffung» und «bürokratischer Leerlauf». Sie bedeute eine zusätzliche «Hürde» für die Beteiligung an der Kommissionsarbeit. Diesen Kritikpunkten wurde in der oben zusammengefassten Totalrevision der Kommissionsverordnung soweit möglich Rechnung getragen.

Ausserdem sollten die Kommissionen gemäss Postulat zuallererst mit Personen mit den entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen besetzt werden. In diesem letzten Anliegen trifft sich die PostulantIn mit den Zielen der Regierung gemäss § 1 der Verordnung: Sie «bezweckt die Förderung der effizienten Kommissionsarbeit, insbesondere durch die kompetente und ausgewogene Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen». § 11 Absatz 1 entkräftet zudem das Missverständnis, dass bei der Besetzung von Kommissionssitzen die fachlichen Qualifikationen durch strukturelle Vorgaben überlagert würden<sup>1</sup>. Diese kommen explizit nur unter der Bedingung zur Anwendung, dass das Anforderungsprofil erfüllt ist.

## **2.5. Schlussfolgerungen**

Angesichts der Erkenntnisse aus dem Monitoringbericht von Gleichstellung BL besteht bei den regierungsrätlichen Kommissionen deutlicher Nachholbedarf betreffend die Vertretung von Frauen und Jungen. In 37 Kommissionen sind Frauen untervertreten, und in fünf Kommissionen liegt der Männeranteil unter dem Richtwert. Ein weiterer Indikator für die unausgewogene Zusammensetzung sind die Kommissionspräsidien: Dort beträgt das Geschlechterverhältnis rund 20% Frauen und 80% Männer. In vielen Kommissionen sind Mitglieder zudem seit mehr als 16 Jahren, teilweise seit 28 Jahren im Amt. Die Kommissionsverordnung wird – in ihrer totalrevidierten Form – als notwendiges, wirkungsvolles und verhältnismässiges Instrument angesehen, diesen Defiziten zu begegnen.

Zudem erachtet der Regierungsrat die Umsetzung der Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission in der Kommissionsverordnung als sinnvoll.

Aus diesen Gründen hat sich der Regierungsrat für die Totalrevision der Kommissionsverordnung und gegen deren Aufhebung entschieden.

## **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016/257 «Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen» abzuschreiben.

Liestal, 29. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:  
Peter Vetter

---

<sup>1</sup> § 11 Absatz 1 Kommissionsverordnung: „Unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Anforderungsprofils erfüllt sind, sollen Frauen und Männer mindestens zu je 30% in jeder Kommission vertreten sein.“